

**Satzung der Stadt Nieheim über die Durchführung des Deutschen Käsemarktes
(Käsemarktsatzung)
vom 11.02.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Veranstaltung

- (1) Die Stadt Nieheim (Veranstalter) veranstaltet in jedem zweiten Kalenderjahr am ersten Wochenende des Monats September den Deutschen Käsemarkt.
- (2) Der Deutsche Käsemarkt wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Stadt Nieheim bildet hierfür eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

§ 2 - Festsetzung nach § 69 GewO

- (1) Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Platz des Events Deutscher Käsemarkt werden durch den Veranstalter schriftlich festgesetzt.
- (2) Eine Verlegung des Termins nach § 1 Abs. 1 ist aus wichtigem Grund zulässig. Sie erfolgt durch den Veranstalter und wird frühzeitig bekanntgegeben.

§ 3 - Teilnahme und Verkaufszeiten

- (1) Zur Teilnahme am Deutschen Käsemarkt können Anbieter zugelassen werden, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Produzenten
 - handwerkliche eigene Herstellung
 - ökologische oder konventionelle Bewirtschaftung
 - Verarbeitung eigener oder alternativ eigener mit zugekaufter Milch
 - kleine Molkereien, wenn regionale Spezialitäten nicht über handwerkliche Hersteller verfügbar sind oder wenn die Verarbeitung regionaltypisch nur in Spezialbetrieben erfolgt
 - Einhaltung der gesundheitshygienischen Voraussetzungen
 - b) Produkte (Käse)
 - aus Rohmilch
 - aus Werkmilch

c) übrige Produkte

- Für das Angebot an Speisen und Getränken erfolgt eine gesonderte Ausschreibung und Vergabe. Die Speisen müssen einen Regionalbezug zum Käse beinhalten, Anbieter mit regionalen oder ökologisch hergestellten Produkten erhalten bei vergleichbarem Preis-Leistungsverhältnis den Vorzug.
- Bier und Softdrinks müssen aus der Region stammen. Softdrinks, die nicht in der Region angeboten werden, sind hiervon ausgenommen.
- Weine von terroirbetonten Winzern aus verschiedenen deutschen Anbaugebieten
- Ausländische Käseerzeuger dürfen maximal drei aus ihrer Region stammende Weine als Ergänzung zu ihren Produkten anbieten
- Zum Käse passende Spezialitäten von handwerklich arbeitenden Betrieben (Spirituosen, Backwaren, Wurstwaren)
- Nieheimer Kunsthandwerker

- (2) Weitere Aussteller, sowie Kooperationspartner können im Einzelfall durch den Veranstalter zugelassen werden.
- (3) Die Auswahl und Standvergabe übernimmt der Veranstalter. Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens statt.
- (4) Das Feilbieten von Waren ist nur während der vom Veranstalter festgesetzten Marktzeiten gestattet.
- (5) Für das Öffnen von Verkaufsstellen im Marktgebiet gelten die Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW). Für die Öffnung von Verkaufsstellen im Marktgebiet am Sonntag gilt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Nieheim in der jeweils geltenden Fassung. Danach dürfen Verkaufsstellen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit im Ortskern der Kernstadt Nieheim in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (6) Der Zutritt zum Deutschen Käsemarkt ist Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden, sowie erkennbar Betrunkene nicht gestattet.
- (7) Im Einzelfall kann der Veranstalter aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
- (8) Der Deutsche Käsemarkt ist von Wahlwerbung jeglicher Art freizuhalten. Wahlplakate, die nach § 14 Abs. 12 der Gestaltungssatzung der Stadt Nieheim im Marktgebiet angebracht sind, sind am Tag vor Beginn des Marktes zu entfernen und dürfen frühestens am Tag nach Ende des Marktes wieder angebracht werden.
- (9) Zur Vereinfachung der Zugangskontrolle kann der Veranstalter beim Deutschen Käsemarkt die Benutzung eines bestimmten Marktausweises vorschreiben.

§ 4 - Verhalten von Marktbesuchern und Besuchern

- (1) Alle Teilnehmer am Deutschen Käsemarkt haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten im Marktgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umgehen anzubieten;
 - Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen, das gilt auch für jegliche Art von Wahlwerbung
 - Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Marktgebiet mitzuführen;
 - Fahrräder sind zu schieben;
 - Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben;
 - das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise;
 - das Durchführen von Glücksspielen;
 - das Einmischen in Verkaufsverhandlungen Dritter.
- (4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur aus Verkaufseinrichtungen (§ 7) heraus feilgeboten werden.
- (6) Der Veranstalter kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 – Standplätze

- (1) Im vom Veranstalter ausgewiesenen Marktbereich dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter auf Antrag. Eine Änderung des Standplatzes bzw. ein Tausch mit einem anderen Anbieter bedarf der Zustimmung des Veranstalters.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Gewerbetreibende, die im Marktbereich als Anlieger ein stehendes Gewerbe betreiben und ihre Waren außerhalb ihrer Geschäftsräume feilbieten wollen, sind dazu nur auf den in ihrem Eigentum stehenden, bzw. konzessionierten Flächen vor ihren Geschäftslokalen berechtigt. Sollten sie Flächen des Marktgebietes zum Verkauf nutzen wollen, bedürfen sie, ebenso wie die von auswärts kommenden Händler und Aussteller, der Zulassung durch den Veranstalter. Der Veranstalter versucht, ihnen einen Standplatz direkt vor ihrem Geschäftslokal zuzuweisen, ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 - Verkehrsregelung

- (1) Das Marktgebiet im historischen Ortskern Nieheim wird während des Auf- und Abbaus, sowie während der Marktzeit für den fließenden Verkehr vollständig gesperrt. Die genauen Zeiträume der Vollsperrung werden durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (Kreis Höxter) durch Verkehrsordnung festgelegt.
- (2) Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Das Anfahren von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen, sowie das Aufbauen und Aufstellen von Marktständen muss bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn beendet sein. Zu diesem Zweck ist das Befahren des Marktgebietes mit Fahrzeugen kurz erlaubt. Dabei müssen die Fahrzeugführer besondere Vorsicht walten lassen. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Insbesondere auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktgebietes durch Fahrzeuge streng untersagt. Das gilt auch für die im Marktgebiet wohnenden Anlieger. Diese werden hierüber im Vorfeld informiert.
- (4) Während der Veranstaltung dürfen Fahrzeuge der Aussteller nur auf den vom Veranstalter bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktgebiet und während der Veranstaltung nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für vom Veranstalter zugelassene Kühlfahrzeuge, sowie für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden. Ausnahmen kann der Veranstalter im Einzelfall zulassen.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind im Marktbereich nur vom Veranstalter bereitgestellte „Käsemarktstände“, angemeldete Verkaufsstände/-wagen und Kühlanhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Ausnahmen kann der Veranstalter im Einzelfall zulassen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.
- (5) Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.
- (6) Die Standinhaber erhalten vom Veranstalter eine Standkennzeichnung (Schild). Hierauf ist anzugeben:
 - die Händler-Nummer
 - Name und Vorname des Standinhabers

- das Warensortiment.

Die Kennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung anzubringen. Auf die Angabe des Namens des Standinhabers mit der Anschrift kann verzichtet werden, wenn der Standinhaber die Marktverwaltung ermächtigt, in begründeten Fällen Auskunft über Namen und Anschrift an Dritte zu erteilen.

- (7) Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.
- (9) Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Sollten Marktstände Rettungswege behindern, kann ein Rückbau oder sogar ein Abbau des Standes vom Veranstalter durchgesetzt werden.

§ 8 - Reinhaltung des Marktes

- (1) Das Marktgebiet ist ständig sauber zu halten und darf nicht verunreinigt werden. Die Standbesitzer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass
 - innerhalb der Standplätze anfallender Kehrriecht und Abfall in geeigneten Behältern aufbewahrt wird;
 - Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - der Standplatz nach Marktende sauber hinterlassen wird.
- (2) Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt Nieheim.

§ 9 - Marktverwaltung, Marktaufsicht, Ausnahmen

- (1) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften (insb. Amt für Stadt- und Wirtschaftsförderung, Ordnungsamt) ist Folge zu leisten.
- (2) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anforderungen treffen.
- (3) Dem Aufsichtspersonal, sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen und Bestimmungen dieser Marktordnung

zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

- (4) Der Veranstalter kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, Ausnahmen zulassen.

§ 10 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger städtischer Flächen haben die Marktbesicker / Aussteller eine Standgebühr zu entrichten.

- (2) Höhe der Gebühr:

Grundlage für die Abrechnung der Gebühr ist die Ausstellungsfläche. Maßgeblich ist hier die für einen Käsemarktstand benötigte Fläche von 3 Meter x 2 Meter x 2 Meter.

Art des Ausstellers	Betrag
Käsereien	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	200,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Winzer	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	500,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Spezialitäten (Kulinarische, möglichst handwerkliche Ergänzungsprodukte)	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	500,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Nieheimer Kunsthandwerker	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	200,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Nieheimer Betriebe	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	200,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Gastronomiestände	
a) Stände von Nieheimer Vereinen, nicht gewerblich	500,00 €
b) sonstige Gastronomiestände	3.000,00 €

- (3) Das Standgeld soll von den Ausstellern möglichst bis eine Woche vor dem Käsemarkt überwiesen werden. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, ist nach Absprache mit dem Veranstalter das Standgeld im Laufe des Käsemarktweekendes in bar an den Veranstalter zu entrichten.

- (4) Wird die zugewiesene Fläche nur teilweise, bzw. nur zeitweise genutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 11 - Haftung

Die Stadt Nieheim haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 - Versicherung

Jeder Marktbesucher / Aussteller hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung der Stadt Nieheim nachzuweisen. Die Veranstalter werden von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigestellt.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Produkte vertreibt, die nicht den Teilnahme Kriterien des § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung entsprechen
2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Waren außerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Marktzeiten feilbietet
3. entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung Wahlwerbung im Marktgebiet anbringt
4. gegen die Verhaltensvorschriften der § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung verstößt
5. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel aus einer anderen, als der in § 7 dieser Satzung genannten Verkaufseinrichtungen heraus feilbietet
6. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung Waren von einem anderen, als von dem vom Veranstalter zugewiesenen Standplatz feilbietet
7. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung ohne Zulassung durch den Veranstalter Flächen des Marktgebietes zum Verkauf nutzt
8. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung das Marktgebiet mit Fahrzeugen befährt
9. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung sein Fahrzeug im Marktgebiet abstellt
10. gegen die Sicherheitsvorschriften für Verkaufseinrichtungen der § 7 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung verstößt
11. entgegen § 7 Abs. 6 der Satzung keine Standkennzeichnung angebracht hat
12. seiner Verpflichtung zur Reinhaltung des Marktes nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt
13. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt
14. seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
15. entgegen § 12 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer sofortigen Standschließung und einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 11.02.2022

Der Bürgermeister

Johannes Schlütz